

gestellte Karte, die aber nicht älter als ein bis zwei Monate sein dürfte, ausgewiesen habe.

Bezweifeln läßt sich nicht, daß man durch häufige, unverhoffte Besuche der Friedensrichter und Aufseher, besonders mit der Drohung verbunden, daß harte Ahndung, z. B. Aufhebung des Hauses, erfolgen solle, eine Zeitlang wohl dahin gelangen könne, einige der Kunden entfernt zu halten. Allein würde dadurch ein großer Gewinn für die Ordnung erzielt werden? Ohne Furcht zu irren, kann man das Gegenteil behaupten; denn diese Menschen würden in Winkelhäuser zurückströmen, es würden sich dergleichen überall bilden, und man müßte endlich eine Einrichtung schmerzlich vermissen, die allerdings traurig ist, aber um eine noch schlimmere zu verhüten, geduldet werden muß. Man sehe, sich davon besser zu überzeugen, das Kapitel nach, wo von der im geheimen getriebenen Prostitution gesprochen wird.

Es ist klar, daß die Behörde nicht alle Frauen, welche so gelegentlich in diese Häuser kommen, den Dirnen gleichstellen kann. Sie hat weder über sie noch ihre Begleiter Gewalt; sie kann ihnen nicht vorwerfen, daß sie ein öffentliches Ärgernis geben; sie kann sie nicht hindern, zu tun, was ihnen beliebt, und würde sich sehr bloßstellen, wollte sie anders handeln. Hier wie in allem muß man dulden, was sich nicht ändern läßt und zugeben, daß die Besitzerinnen solcher Häuser noch einigen Vorteil dabei gewähren, indem man, nur den allgemeinen Nutzen ins Auge fassend, sich begnügt, auf sie zu achten und sie dadurch zu nötigen, nicht über die Grenzen zu gehen, über welche ihre Lebensweise sie unabänderlich fortdrängt.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, hat die Polizei bis jetzt nur ein Mittel gefunden; sie verlangt, daß in allen für dieses Gewerbe besonders eingerichteten Häusern sich fortwährend zwei eingeschriebene und den polizeilichen Anordnungen unterworfenen Mädchen aufhalten müssen. Es ist in der Tat durch die Erfahrung dargetan, daß schon durch das bloße Dasein dieser Mädchen die Besitzerinnen in Schranken hält; denn letztere sehen in ihnen ebensoviele Aufseherinnen, welche alle Verbrechen zur Kenntnis bringen können, deren sie sich schuldig machten; welche alle Personen anzeigen können, die durch ihr Alter oder sonstige Umstände aus solchen Häusern entfernt bleiben müssen. Sie machen ferner die Visiten des untersuchenden Wundarztes nötig und geben den